

FACT-SHEET

Verschleierung im Islam

Seit 1912 ist der Islam eine anerkannte Religion in Österreich. Heute leben laut Berechnungen des VID circa 700.000 Muslim/innen hierzulande. Immer wieder sind das Tragen des Kopftuchs oder andere Verschleierungsformen Gegenstand von Debatten. Seit 1. Oktober 2017 gilt in Österreich ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz. Ziel des Bundesgesetzes ist insbesondere die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft. Bezüglich eines Kopftuchverbots für Kinder in Kindergärten und Volksschulen kündigte die Regierung eine entsprechende gesetzliche Regelung an.

INHALT

Seite 2
Islam Global

Seite 3
Islam in Österreich –
Zahlen und Fakten

Seite 4
Formen und Stufen der Verschleierung

Seite 5
Verschleierungsvorschriften

Seite 5
Menschenrechtskonvention
und EuGH-Entscheidungen

Seite 6
Nationale Regelungen: Österreich

Seite 6
Nationale Regelungen:
Europa

31

Verschleierung im Islam

Islam Global

Der Islam ist die am schnellsten wachsende Religion weltweit. Waren 1900 noch ca. 13% der Weltbevölkerung Muslim/innen, stieg der Anteil bis 2010 bereits auf etwa 23% (1,6 Mrd. Personen). Laut neuesten Studien wird sich dieser bis 2050 auf fast 30% erhöhen. Im Gegensatz dazu bleibt der Anteil der Christ/innen mit 31,4% konstant.

Die Zahl der Muslim/innen in Europa steigt kontinuierlich

Die Mehrheit der Muslim/innen (62%) lebt in der Asien-Pazifik-Region (Indonesien, Indien, Pakistan, Bangladesch, Iran und Türkei). In Europa ist der Anteil der muslimischen Bevölkerung

stetig gestiegen, von 4% (1900) auf 6% im Jahr 2010. Bis zum Jahr 2030 wird sich laut einer Studie des Pew Research Centers der Anteil auf 8% und bis 2050 auf 10% erhöhen.

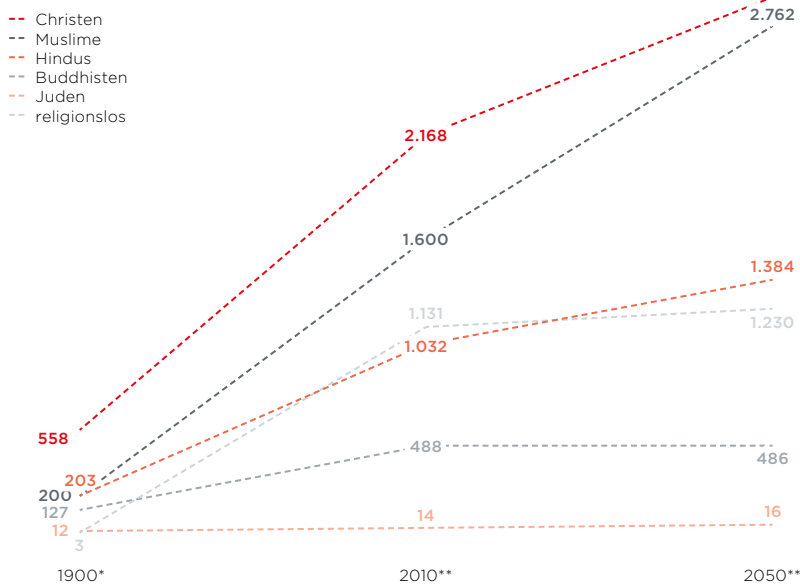
In der Europäischen Union leben die meisten Muslim/innen in Deutschland und Frankreich. 2010 waren 4,8 Mio. bzw. 4,1% der deutschen Bevölkerung muslimischen Glaubens, in Frankreich waren dies 4,7 Mio. bzw. 7,5% der französischen Bevölkerung.

Muslimische Bevölkerung in Europa

Das Pew Research Center entwickelte drei mögliche Szenarien, die sich jeweils nach dem künftigen Migrationsniveau unterscheiden und abbilden, wie sich die muslimische Bevölkerung in europäischen Ländern unter verschiedenen Umständen entwickeln könnte. Szenario 1 geht von einem Stopp der Neuzuwanderung, Szenario 2 von einer reduzierten Migration und Szenario 3 von einer weiteren muslimisch geprägten Zuwanderung aus. Die Berechnungen zeigen: Der Anteil der muslimischen Bevölkerung könnte im Jahr 2050 in Deutschland zwischen 8,7% und 19,7%, in Frankreich zwischen 12,7% und 18,0% und in Österreich zwischen 9,3% und 19,9% liegen.

WACHSTUM DER WELTRELIGIONEN WELTWEIT

1900-2050, in Millionen Menschen



Quellen: * Statista GmbH
 ** Pew Research Center 2015, The Future of World Religions: Population Growth Projections, 2010-2050

Islam in Österreich – Zahlen und Fakten

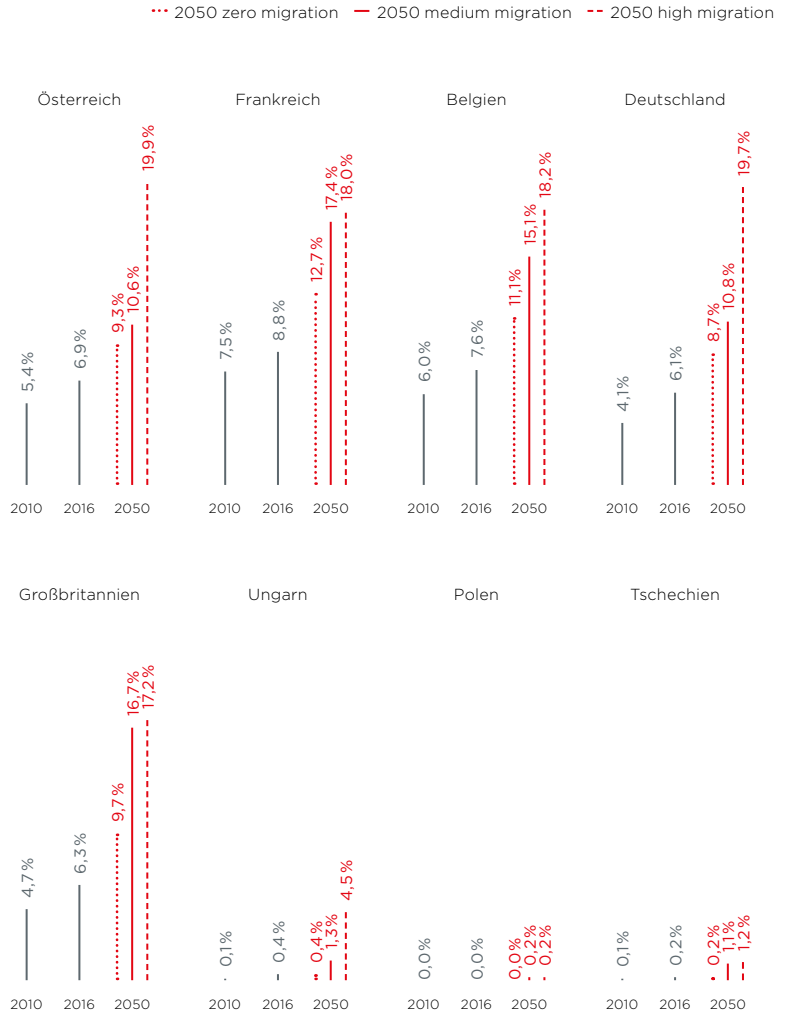
Islam in Österreich

Nach der Annexion von Bosnien-Herzegowina 1878 gehörte erstmals eine große muslimische Bevölkerungsgruppe zu Österreich-Ungarn. 1912 folgte die gesetzliche Anerkennung des Islam als Religionsgesellschaft durch die Verabschiedung des Islamgesetzes, welches der besseren Eingliederung muslimischer Soldaten in das Heer diente und die gesetzliche Grundlage zur Integration der muslimischen Bevölkerungsgruppe bildete. Ab den 1960er-Jahren kamen zahlreiche muslimische Arbeitskräfte aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien als Gastarbeiter/innen nach Österreich. Im Jahr 1979 wurde die Einrichtung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst genehmigt.

Seit der letzten Volkszählung (2001) haben sich die religiösen Zugehörigkeiten in Österreich deutlich verändert. Laut einer Studie des Vienna Institute of Demography der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hat sich der Anteil an Muslim/innen in Österreich von 4% im Jahr 2001 auf 8% im Jahr 2016 verdoppelt. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 700.000 Muslim/innen in ganz Österreich. In Wien liegt der Anteil an Muslim/innen laut der Studie bei 14% im Jahr 2016. Die Szenarienanalysen der Studie sehen – abhängig von verschiedenen Faktoren wie Fertilität, Säkularisierungstendenzen, Konvertierungsraten und Zusammensetzung der Zuwanderungsbevölkerung –, dass für Österreich der Anteil der muslimischen Bevölkerung, je nach Szenario, bis 2046 zwischen 12% und 21% liegen könnte. Für Wien könnte der Anteil sogar zwischen 20% und 30% liegen.¹

ENTWICKLUNG DER MUSLIMISCHEN BEVÖLKERUNG

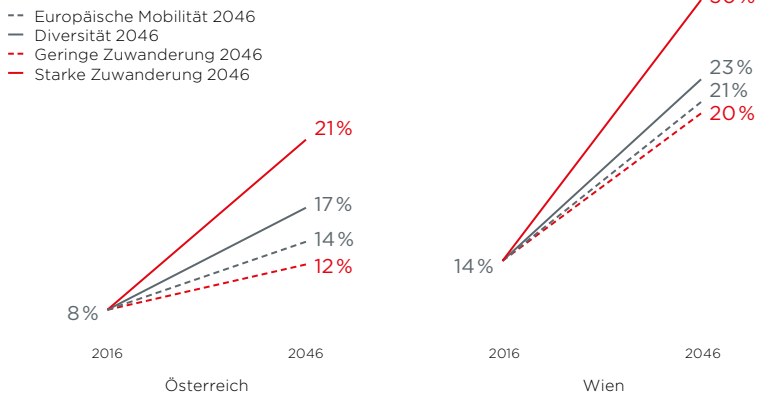
Szenarien bis 2050



Quelle: Pew Research Center, Europe's Growing Muslim Population

ANTEIL DER MUSLIMISCHEN BEVÖLKERUNG

2016 (Rekonstruktion) und 2046 in den unterschiedlichen Szenarien



Quelle: Goujon, Anne; Jurasszovich, Sandra; Potan okova, Michaela (2017): ÖIF- Forschungsbericht: Demographie und Religion in Österreich: Szenarien 2016 bis 2046 / Vienna Institute of Demography Working Paper 9/2017: Religious Denominations in Vienna & Austria: Baseline Study for 2016 - Scenarios until 2046

¹ Goujon, Anne; Jurasszovich, Sandra; Potan okova, Michaela (2017): ÖIF- Forschungsbericht: Demographie und Religion in Österreich: Szenarien 2016 bis 2046 / Vienna Institute of Demography Working Paper 9/2017: Religious Denominations in Vienna & Austria: Baseline Study for 2016 - Scenarios until 2046

Die fünf Säulen des Islam

Der Islam legt fünf grundsätzliche Pflichten fest, die die Säulen des Glaubens darstellen. Zu finden sind diese an verschiedenen Stellen des Korans bzw. der Hadithe².

- **Glaubensbekenntnis:** Das Bekenntnis der Gläubigen, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Mohammed sein Prophet ist.
- **Rituelles Gebet:** Das fünfmal am Tag auszuführende Gebet ist in Richtung Mekka abzuhalten. Zu beachten ist die Reinigung vor dem Gebet, die Reinheit des Gebetsortes, die Beachtung der Kleidervorschriften für das Gebet sowie die Geschlechtertrennung beim Gebet.
- **Almosen:** Als Mittel zur Läuterung der eigenen Seele und zur Annäherung an Allah leisten Gläubige Abgaben an Arme und Bedürftige in der Höhe von rund 2,5% des Nettovermögens.
- **Fasten:** Im Fastenmonat Ramadan verzichten Gläubige auf Speisen, Getränke, Tabak und Geschlechtsverkehr von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang und widmen sich verstärkt ihrer Frömmigkeit. Den Abschluss des Ramadans stellt ein dreitägiges Fest des Fastenbrechens dar.
- **Große Pilgerfahrt:** Einmal im Leben soll ein/e gläubige/r Muslim/in eine Pilgerfahrt nach Mekka zum bedeutendsten islamischen Heiligtum Kaaba abhalten (Hadsch), falls es finanziell und gesundheitlich möglich ist.³

Formen und Stufen der Verschleierung

In muslimischen Ländern wird das Alltagsleben insbesondere im öffentlichen Raum, vor allem bei Frauen,

durch Verhaltens- und Bekleidungs-vorschriften geprägt. Männer sind deutlich weniger davon betroffen, aber auch von ihnen wird meist erwartet, sich ‚angemessen‘ zu kleiden, z. B. ihre Knie zu verdecken.

Hijab

Das arabische Wort Hijab bedeutet so viel wie Schleier oder Vorhang. Das Tragen eines Hijab ist in vielen muslimischen Ländern das Minimum an Verschleierung und bedeckt Haare, Ohren und Hals sowie meistens auch leicht die Schultern. Getragen wird der Hijab von Musliminnen in verschiedenen Ländern der ganzen Welt.



Schaila

Die Schaila ist ein rechteckiger, langer Schal, der um den Kopf gewickelt und locker auf den Schultern liegt oder mit Stecknadeln fixiert wird. Sie wird mit einem Mantelgewand, einer Abaya, getragen.



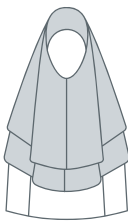
Al-Amira

Der al-Amira besteht anders als der Hijab aus zwei Teilen, einer Kappe für den Kopf und einem schlauchförmigen Schal. Verbreitet ist der al-Amira vor allem bei Mädchen, Konvertitinnen oder beim Sport, da er ohne Nadeln zu tragen ist.



Chimar

Der Chimar ist ein mantelartiger Schleier, welcher bis zur Taille reichen kann und oftmals zum Gebet verwendet wird. Die Bezeichnung stammt von dem arabischen Wort ‚chamara‘ (deutsch: bedecken). Verbreitet ist er unter anderem in Indonesien.



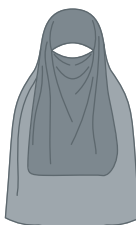
Tschador

Die Bezeichnung stammt von dem persischen Wort für Zelt. Der Tschador ist ein großes und meist dunkles Tuch, welches als Umhang um Kopf und Körper über der übrigen Kleidung getragen wird. Lediglich das Gesicht oder Partien des Gesichts werden freigelassen. Der Tschador ist die traditionelle Kleidung von Frauen im Iran und wird auch in Somalia getragen.



Niqab

Der Niqab ist ein Gesichtsschleier, der nur einen schmalen Schlitz für die Augen frei lässt, und in Verbindung mit einer Abaya oder einem Tschador getragen wird. Der Niqab ist vor allem in Saudi-Arabien und in anderen Regionen der arabischen Halbinsel verbreitet.



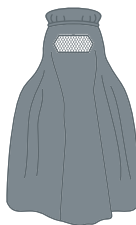
Bushyia

Der Schleier wird an der Stirn befestigt und bedeckt das ganze Gesicht ohne Ausschnitt für die Augen. Stattdessen ist der Stoff dünn genug, damit die Trägerin durchsehen kann. Diese Form der Vollverschleierung ist vor allem in Saudi-Arabien anzufinden.



Burka

Die Burka ist ein meist blauer Ganzkörperschleier, der Körper und Gesicht vollständig verhüllt. Lediglich ein schmales Gitternetz aus Stoff oder Rosshaar gibt die Sicht nach vorne frei. Sie findet sich vor allem in Afghanistan und in Teilen Pakistans. Unter den radikal-islamischen Taliban war für afghanische Frauen das Tragen der Burka verpflichtend.



² Überlieferung über die Worte und die als vorbildhaft erachteten Handlungsweisen des Propheten

³ Österreichischer Integrationsfonds (Hrsg.): Islam als Teil der Gemeinde

Verschleierungs- vorschriften⁴

Afghanistan

In Afghanistan existieren mehrere Varianten der weiblichen Verschleierung, die sich je nach Region sowie ethnischen und gesellschaftlichen Kreisen unterscheiden. Am weitesten verbreitet ist – insbesondere im ländlichen Raum – jedoch die Burka (in Afghanistan „Tschaderi“ genannt). In der Hauptstadt Kabul gibt es – vor allem in wohlhabenderen und gebildeteren Gesellschaftsschichten – auch viele Frauen, die bloß einen „Hijab“ (islamisches Kopftuch) tragen. Frauen in konservativeren Regionen, speziell in von den Taliban besetzten Gebieten, verlassen das Haus jedoch kaum ohne Burka. Während der Taliban-Regierung war das Tragen einer Burka für Frauen in ganz Afghanistan Pflicht. Diese Vorschrift wurde nach Ende der Taliban-Herrschaft im Dezember 2001 aufgehoben. Derzeit existieren in Afghanistan keine offiziellen staatlichen Regelungen zum Tragen einer Kopfbedeckung.

Irak

Tendenzen zur Durchsetzung islamischer Regeln, z. B. Kleidervorschriften (Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten), sind in der irakischen Gesellschaft deutlich erkennbar und nehmen zu. Verstärkt werden Frauen unter Druck gesetzt, was ihre Freizügigkeit und Möglichkeiten zur Teilnahme am öffentlichen Leben einschränkt. Oft werden sie gezwungen, zu Hause zu bleiben, Schleier zu tragen und an einer konservativen Interpretation des Islam festzuhalten. Extremisten fordern von Frauen, keine Kleidung im westlichen Stil zu tragen und ihren Kopf in der Öffentlichkeit zu bedecken.

Iran

Für Frauen gilt im Iran eine strenge Kleiderordnung. Sie müssen seit März 1979 die Konturen ihres Körpers und

ihre Haare verhüllen (Kopftuch, längerer Mantel). Verstöße gegen den Kopftuchzwang werden üblicherweise mit Bußgeldern belegt (2016 angeblich über 2 Mio. Fälle), über die Einhaltung wachen u. a. mobile Sittenwächterinnen; die Verletzung der islamischen Kleiderordnung kann aber auch mit einer Freiheitsstrafe (zehn Tage bis zu zwei Monate) und bis zu 74 Peitschenhieben geahndet werden. Anfang 2018 kam es zu friedlichen Demonstrationen von Frauen, die öffentlich ihren Hijab abnahmen und auf einem Stock schwenkten, um gegen die gesetzlich vorgeschriebene Kleiderordnung zu protestieren.

Saudi Arabien

In Saudi Arabien wird Frauen vorgeschrieben, ein weites, langes Gewand zu tragen, das die Körperkonturen verhüllt (Abayapflicht). Zudem ist festgelegt, dass sich die Menschen an die Vorgaben der Scharia halten müssen. In der Praxis bedeutet dies, dass von Frauen ein streng muslimisch konservativer Kleidungsstil erwartet wird, der oft mit einer Verschleierung des Gesichts einhergeht. Verstöße dagegen wurden bis Anfang 2017 von der Religionspolizei streng geahndet; diese besitzt aber seither keine exekutiven Befugnisse mehr. Westliche nichtmuslimische Frauen müssen ihren Kopf nicht bedecken.

Türkei

Seit 2002 sind Vorschriften, die ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen begründen, zunehmend gelockert worden. So wurde 2011 das Kopftuchverbot an türkischen Hochschulen und in Amtsgebäuden aufgehoben. 2013 wurde zudem das Kopftuchverbot für Staatsbedienstete (damals ausgenommen waren Richterinnen, Staatsanwältinnen, militärisches Personal und Polizistinnen) abgeschafft. Seit 2016 ist es auch Polizistinnen und seit Februar 2017 Frauen im Militär erlaubt, ein Kopftuch zu tragen. Seit 2014 dürfen türkische Schülerinnen in der Schule ein Kopftuch tragen, je nach Schule ab dem 12. bis 14. Lebensjahr (eine gesetzliche Bestimmung hinsichtlich des Alters gibt es nicht). Zuvor galt ein Kopftuchverbot an staatlichen Schulen.

Menschenrechts- konvention und EuGH-Ent- scheidungen

Religionsfreiheit in der EMRK

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) legt fest, dass jede/r Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat. Die Religionsfreiheit in der EMRK gilt allerdings nicht uneingeschränkt: „Zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ sind Einschränkungen der Religionsfreiheit möglich. In einigen Fällen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Eingriffe in die Religionsfreiheit nach Artikel 9 EMRK für gerechtfertigt erklärt. So etwa beurteilte er das Kopftuchverbot an türkischen Universitäten für gerechtfertigt. Dies betraf eine Universitätsprofessorin, die bei Ausübung ihres Berufs ein Kopftuch tragen wollte. Allerdings wurde in den letzten Jahren das Kopftuchverbot an den türkischen Universitäten, Schulen und Behörden abgeschafft. Auch die Beschwerde einer Lehrerin in der Schweiz wurde vom EGMR für unzulässig erklärt (siehe S. 7).

EU-Richtlinie 2000/78/EG

Mit der EU-Richtlinie 2000/78/EG über Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf soll unter anderem sichergestellt werden, dass Personen nicht aufgrund ihrer Religion im Arbeitsbereich diskriminiert werden. Auch in dieser Richtlinie gilt das Diskriminierungsverbot nicht uneingeschränkt: „Unter sehr begrenzten Bedingungen kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein, wenn ein Merkmal, das mit der Religion [...] zusammenhängt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt“.

EuGH-Entscheidungen

Auch auf europäischer Ebene sind zum Thema Verschleierung und Religion jüngst zwei Entscheidungen des EuGH ergangen.

⁴ BAMF: Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, April 2010

In der Rechtssache C-157/15, G4S Secure Solutions widersetzte sich Samira Achbita einer internen Regel in der Arbeitsordnung von G4S, die das Tragen von sichtbaren Zeichen der politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugungen am Arbeitsplatz untersagte, indem sie beabsichtigte, ein islamisches Kopftuch zu tragen. Ihre daraus resultierende Entlassung durch G4S wurde von Samira Achbita angefochten. Der EuGH stellte fest, dass die unternehmensinterne Regel von G4S keine unmittelbar auf der Religion oder Weltanschauung beruhende Ungleichbehandlung im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG darstellt, da durch die unternehmensinterne Regelung allen Arbeitnehmern gleichermaßen das Tragen von neutraler Kleidung vorgeschrieben wird. Die Frage, ob durch die unternehmensinterne Regelung allenfalls eine mittelbare Diskriminierung verwirklicht wird, ist laut EuGH allerdings vom nationalen Gericht zu prüfen.

Der Sachverhalt in der Rechtssache C-188/15, Bougnaoui und ADDH gestaltete sich insofern anders, als dass Asma Bougnaoui, die als Softwaredesignerin beschäftigt war und ein islamisches Kopftuch trug, infolge einer Beschwerde eines Kunden von ihrem Arbeitgeber aufgefordert wurde, kein Kopftuch mehr zu tragen. Dem kam Asma Bougnaoui nicht nach und wurde daraufhin entlassen. Der EuGH sprach hier aus, das nationale Gericht habe zu prüfen, ob die Entlassung auf einen Verstoß gegen eine interne Regel gestützt werden kann. Für den Fall, dass keine solche interne Regelung vorliegt, sprach der EuGH aus, dass der Wille des Arbeitgebers, dem Wunsch eines Kunden zu entsprechen, nicht von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt ist. Eine Ungleichbehandlung stellt iSd Art. 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie nämlich nur dann keine Diskriminierung dar, wenn ein bestimmtes Merkmal (hier Religion) aufgrund der Art der beruflichen Tätigkeit oder ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende

berufliche Anforderung darstellt. Dies war im vorliegenden Sachverhalt laut EuGH nicht der Fall.

Nationale Regelungen: Österreich

Die EU-Richtlinie 2000/78/EG wurde in Österreich durch eine Vielzahl von nationalen Gesetzen, wie etwa das **Gleichbehandlungsgesetz**, auf Bundes- und Landesebene umgesetzt. Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz regelt dabei ähnliche Ausnahmen wie die EU-Richtlinie – je nach Art der Tätigkeit bzw. wenn die Ausübung der Religion **„eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt“**.

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

Seit 1. Oktober 2017 gilt in Österreich ein Verbot der Gesichtsverhüllung. Ziel dieses Bundesgesetzes ist insbesondere die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft. Durch das Gesetz soll unter anderem die zwischenmenschliche Kommunikation ermöglicht werden. Grundsätzlich verboten und strafbar ist das Verhüllen oder Verbergen der Gesichtszüge an öffentlichen Orten bzw. in öffentlichen Gebäuden in einer Weise, dass das Gesicht nicht mehr erkennbar ist.

Zu den öffentlichen Gebäuden zählen unter anderem Schulen, Kindergärten, Universitäten, Hallenbäder und Amtsgebäude. Ausnahmen vom Verhüllungsverbot bilden die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (z. B. das Tragen eines Motorradhelms), künstlerische, kulturelle oder traditionelle Veranstaltungen (z. B. Faschingskostüme) sowie gesundheitliche (z. B. Atemschutzmasken), berufliche (z. B. Hygienevorschriften) oder sportliche Gründe (z. B. Fechten).⁵

Klage einer Notariatsangestellten als Anlass für OGH

Ein Notar hatte seiner muslimischen Mitarbeiterin gekündigt, da diese

auf den Gesichtsschleier bestanden hatte und sich weigerte, diesen während der Arbeitszeit abzulegen. Die Muslimin verklagte den Notar daraufhin wegen religiöser Diskriminierung auf 7.000 Euro Schadenersatz. In der Entscheidung des OGH hieß es, dass das Tragen von religiöser Bekleidung am Arbeitsplatz vom Diskriminierungsschutz umfasst sei und es zu den Persönlichkeitsrechten jeder/s Einzelnen gehöre, das eigene Erscheinungsbild selbst zu bestimmen. Jedoch sei es so, dass es **„in Österreich zu den unbestrittenen Grundregeln zwischenmenschlicher Kommunikation [zählt], das Gesicht unverhüllt zu lassen“**.

Nach dem Urteil des OGH ist die Nichtverschleierung des Gesichts eine entscheidende berufliche Voraussetzung einer Notariatsangestellten, um in ihrem Beruf tätig sein zu können. Die Kündigung des Arbeitgebers, die nach der beharrlichen Weigerung der muslimischen Mitarbeiterin, ihren Gesichtsschleier abzulegen, erfolgte, stellt somit keine Diskriminierung bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar. Der OGH sprach der Klägerin 1.200 Euro Schadenersatz zu, da sie zuvor im Dienst ein Kopftuch und eine Abaya getragen hatte und der Arbeitgeber daraufhin ihren Einsatz als Testamentszeugin auf Klient/innen mit Migrationshintergrund beschränkt hatte. Dieses Vorgehen sei diskriminierend.

Nationale Regelungen: Europa

Deutschland

Aktuell ist es den Teilnehmer/innen an öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen gemäß § 17a Abs. 2 Versammlungsgesetz verboten, ihr Gesicht zu verdecken oder Gegenstände mitzuführen, die dazu bestimmt sind, das Gesicht zu verdecken und damit die Feststellung der Identität zu verhindern.

⁵ Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz)

Am privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt darf gemäß § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kein Beschäftigter wegen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt werden.

Für den öffentlichen Dienst entschied das Bundesverfassungsgericht 2015, dass Schulen das Tragen eines Kopftuchs verbieten können, wenn „eine hinreichend konkrete Gefahr der Beeinträchtigung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität“ besteht. Allerdings stünde ein pauschales Kopftuchverbot für Lehrerinnen an öffentlichen Schulen nicht mit der Verfassung im Einklang.

2017 wurde zudem das „Gesetz zur bereichsspezifischen Regelung der Gesichtshüllungen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ erlassen, das Beamtinnen, Soldatinnen und Richterinnen sowie Mitglieder von Wahlorganen verpflichtet, bei Tätigkeiten mit direktem Dienstbezug ihr Gesicht zu zeigen (Ausnahmen bestehen aus gesundheitlichen und dienstlichen Gründen). Darüber hinaus ist im Sinne der Beachtung des Neutralitätsgebotes nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe erforderlich, dass bei Ausübung bestimmter öffentlicher Amtshandlungen das Tragen des Kopftuchs zu unterlassen ist. Bayern hat darüber hinausgehend ein Landesgesetz über das Verbot von Gesichtshüllungen angenommen, das vorsieht, dass Mitglieder von Hochschulen, Professorinnen, Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen ihr Gesicht im Dienst nicht verhüllen dürfen.

In Berlin verbietet der Gesetzgeber gemäß Neutralitätsgesetz Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen das Tragen sichtbarer religiöser oder weltanschaulicher Symbole im Dienst, die eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- und

Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren sowie das Tragen auffälliger religiös oder weltanschaulich geprägter Kleidungsstücke. In einem aktuellen Urteil des Berliner Arbeitsgerichts (58 Ca 7193/17) wurde nun die Klage einer Lehrerin abgewiesen, die aufgrund ihres Kopftuches nicht eingestellt wurde. Das Gericht verwies auf das Neutralitätsgesetz, welches vom Land zu Recht angewendet worden sei.

Frankreich

Frankreich hat den Laizismus⁶ in der Verfassung verankert und trennt somit Staat und Religion. Seit September 2004 ist ein Gesetz in Kraft, welches das Tragen von ostentativen religiösen Symbolen an Schulen verbietet – dazu zählen Kopftücher und Schleier ebenso wie Kippa oder Kreuz. Im April 2011 trat ein Vollverschleierungsverbot in Kraft. Burka und Niqab dürfen dem Gesetz entsprechend nicht an öffentlichen Plätzen getragen werden. Die Sanktionen reichen bis zu 150 Euro Strafe.

Eine Muslimin klagte, das Gesetz würde einzig auf die islamische Religion abzielen. 2014 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass das französische Verbot rechtens sei – mit der Begründung, dass das Gesicht der Sicherstellung der zwischenmenschlichen Kommunikation und damit des Zusammenlebens in der Gemeinschaft diene.

Schweiz

Keine einheitlichen Regelungen auf Bundesebene

In der Schweiz gibt es derzeit auf Bundesebene keine Gesetze bezüglich des Tragens religiöser Symbole. Bisher verabschiedete nur das Tessiner Kantonsparlament 2015 eine landläufig als Anti-Burka-Gesetz bezeichnete Vorlage, die das Verbot der Gesichtshüllungen umsetzt. Das Gesetz geht von der Pflicht aus, sein Gesicht als Freiheitsprinzip in einer offenen Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu zeigen. Die Strafe für Zuwiderhandeln beträgt 100–10.000 Franken (ca. 85–8.450 Euro). In der Schweiz wird es voraussichtlich im Jahr 2019, auf Initiative des sogenannten Egerkinger Komitees, eine Volksabstimmung über ein generelles Verhüllungsverbot geben.

Kopftuchverbot an Schulen

Grundsätzlich sind die Kantone dafür zuständig, da es keine Regelung auf nationaler Ebene gibt. Das Schweizer Bundesgericht hat sich in mehreren Fällen dazu geäußert. 1996 verlangte der Genfer Staatsrat von einer Lehrerin, das Kopftuch während des Unterrichts abzulegen. Das Bundesgericht gab dem Genfer Staatsrat infolge Beschwerde seitens der betroffenen Lehrerin Recht: Obgleich das Kopftuchverbot die Religionsfreiheit der Lehrerin einschränke, sei dieser Eingriff im Hinblick auf den obligatorischen Charakter des Schulbesuchs sowie die wenig gefestigte Persönlichkeit jüngerer Kinder zu rechtfertigen. Das Bundesgericht hielt darüber hinaus fest, dass das kantonale Genfer Recht eine besonders strikte Trennung zwischen Kirche und Staat vorsieht und ausdrücklich eine strenge religiöse Neutralität der öffentlichen Schule festlegt. Schweizweit halten sich seither alle Gerichte an das Urteil, obwohl das Bundesgericht nicht ausgesprochen hat, ob diese Entscheidung auch für Schweizer Kantone, in welchen eine solche strikte Trennung gesetzlich nicht explizit statuiert ist, gilt. Das gegenständliche Urteil wurde im Übrigen auch durch den EGMR gestützt.

2015 wertete das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil das Kopftuchverbot für Schülerinnen an Schulen als unzulässig. Auch in jenem Fall, in welchem in der Thurgauer Gemeinde Bürglen die Schulordnung eine Kopfbedeckung verboten hat, entschied das Bundesgericht 2013, dass zwei betroffene Schülerinnen weiterhin mit dem Kopftuch die Schule besuchen dürfen, auf Basis der Schulordnung sei die Anordnung eines generellen Verbots zum Tragen des Kopftuchs nicht zulässig.

Privates Arbeitsverhältnis

Im privaten Arbeitsverhältnis kann das Tragen eines islamischen Kopftuchs durch vertragliche Bestimmungen oder Weisungen nur mit einer sachlichen Begründung verboten werden. Es ist grundsätzlich sittenwidrig, die Einstellung aus sachfremden Gründen davon abhängig zu machen, dass eine Bewerberin auf das Tragen des islamischen Kopftuchs während der Arbeit verzichtet. Ausgenommen sind jene

6 Laizismus beruht auf drei Prinzipien: Gewissens- und Religionsfreiheit, Trennung öffentlicher und kirchlicher Institutionen sowie die Gleichheit aller vor dem Recht, unabhängig von ihrem Glauben oder Weltanschauungen.

Fälle, wo ein Kopftuchverbot aus sachbezogenen Gründen wie der Hygiene, der Sicherheit oder der Behinderung einer korrekten Ausführung der Arbeit ausgesprochen wird.

Niederlande

2005 trat in den Niederlanden ein Gesetz über die erweiterte Ausweispflicht in Kraft. Dieses verpflichtet jede Person ab 14 Jahren, einen gültigen Ausweis mit sich zu führen. Personen, welche ihr Gesicht verschleiern, müssen in allen Fällen, in denen das Gesetz dies vorschreibt, ihr Gesicht enthüllen. Im Juni 2018 wurde ein Teilverbot der Vollverschleierung vom niederländischen Senat angenommen (Inkrafttretensdatum noch unbekannt). Dieses verbietet ein Tragen von Burka und Niqab in staatlichen Gebäuden, im öffentlichen Nahverkehr, in Schulen und Krankenhäusern. Bei einem Verstoß droht eine Geldstrafe von über 400 Euro. An öffentlich geführten Schulen gibt es kein Kopftuchverbot, Privatschulen ist es jedoch erlaubt, ein Verbot auszusprechen. Auf religiösen oder ideologischen Prinzipien basierende Privatschulen dürfen von ihren Lehrer/innen und Schüler/innen verlangen, dass sie den Glauben dieser Religion oder diese Ideologie unterstützen. Öffentliche Schulen dürfen keine Anforderungen in Bezug auf Ideologie oder Glauben stellen.

Bulgarien

Im September 2016 verabschiedete das bulgarische Parlament ein Gesetz, das das Tragen von Kleidung, die ganz oder teilweise das Gesicht bedeckt, an öffentlichen Orten verbietet. Ausgenommen sind gesundheitliche oder berufliche Gründe sowie das Tragen in Gebetshäusern. Bei einem Verstoß drohen Geldstrafen von rund 100-750 Euro.⁷

Belgien

Im Juli 2011 trat in Belgien ein landesweites Verhüllungsverbot in Kraft. Das Verbot gilt unabhängig davon,

ob die Verschleierung aufgrund religiöser oder anderer Beweggründe erfolgt. 2017 hat der EGMR das Verbot der Vollverschleierung für rechtmäßig erklärt. Der gesetzliche Strafrahmen für diejenigen, die sich verhüllt in der Öffentlichkeit zeigen, beträgt aktuell 120-200 Euro und beinhaltet im Extremfall eine Freiheitsstrafe von bis zu sieben Tagen. Betroffen sind laut Schätzungen 200-300 Frauen bei rund 850.000 Muslimen/innen im Land. In Belgien gibt es an Schulen kein generelles Kopftuchverbot. Die flämische und die deutschsprachige Gemeinschaft haben das Tragen religiöser Symbole an den von ihnen verwalteten Schulen verboten. An allen anderen Schulen kann ein Verbot über die Hausordnung erlassen werden. 2014 hob der Staatsrat das Kopftuchverbot an zwei Schulen auf.

Italien

In Italien gibt es ein allgemeines Verhüllungsverbot an öffentlichen Plätzen, das Burka und Niqab umfasst. Italienische Staatsbedienstete müssen sich an eine generelle Kleiderordnung halten, die aber nichts über religiöse Kleidung besagt. Öffentliche Schulen dürfen allerdings selbst über ihre Angelegenheiten entscheiden, was auch etwaige Kleiderordnungen umfasst.

Dänemark

In Dänemark gibt es kein generelles Verbot des Kopftuchs. Arbeitgeber/innen haben jedoch die Möglichkeit, ihren Mitarbeiter/innen das Tragen zu verbieten. 2005 gab der Oberste Gerichtshof (Højesteret) einem Supermarkt recht, der entschieden hatte, den Beschäftigten das Tragen religiöser Kopftücher während der Arbeitszeit zu verbieten. Am 1. August 2018 tritt zudem ein Verhüllungsverbot in Dänemark in Kraft.

Luxemburg

In Luxemburg wurde Ende April 2018 ein Vollverschleierungsverbot im Parlament beschlossen. Das Tragen von Burka, Niqab etc. ist künftig an bestimmten öffentlichen Plätzen und Einrichtungen – z. B. im öffentlichen Verkehr und in Schulen – verboten. Die Strafen für Zuwiderhandeln gehen von 25 bis 250 Euro.

Norwegen

Am 6. Juni 2018 stimmte das Parlament in Oslo (Storting) mit einer klaren Mehrheit von 91 (der 169) Abgeordneten, bei nur 8 Gegenstimmen, für einen Gesetzesentwurf der Regierung zum Verbot von Kleidungsstücken, die das Gesicht vollständig bedecken (wie Burka, Niqab), in allen Unterrichtssituationen.

Das Verbot betrifft sowohl Unterrichtspersonal als auch zu unterrichtende Personen an allen Bildungsstätten wie Universitäten und Schulen. In Kindergärten betrifft es lediglich die Angestellten, nicht die Kinder. Das Parlament hat aber beschlossen, die Regierung zu ersuchen, Zahlen zu gesichtsbedeckenden Kleidungsstücken unter den Kindergartenkindern zu erheben und allfällige Maßnahmen für den Fall zu treffen, dass gesichtsbedeckende Kleidung auch unter Kindergartenkindern ein reales Problem darstellen sollte.

Am 11. Juni 2018 wurde die Entscheidung im Parlament in einer zweiten Lesung bestätigt, womit von parlamentarischer Seite der Weg für das baldige Inkrafttreten des Gesetzes gelegt wurde (d. h. nach formaler Annahme durch den Rat für die königliche Zustimmung und nachfolgender Gegenzeichnung durch die Premierministerin).

Großbritannien

In Großbritannien gibt es kein allgemeines Kopftuchverbot an Schulen, allerdings bleiben Kleidervorschriften den einzelnen Schulen überlassen.⁸

⁷ APA Monitoring vom 19.08.2016

⁸ The Guardian: Hijab ban attempt is 'racism dressed up as liberalism', teachers' conference told, 01.04.2018